

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 8. Miechów, am 15. April 1916.

126.

Feststellung und Schätzung der Kriegsschäden.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 24. Jänner 1916, Nr. 19381 ex 1915, hat das Zentralhilfskomitee in Lublin die Feststellung und Schätzung der Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städtchen im k. u. k. okkupierten Gebiete übernommen.

Die Schätzung der vorerwähnten Schäden wird von den zu diesem Zwecke organisierten Schätzungskommissionen im Sinne des im nachstehenden angeführten Reglements durchgeführt werden:

§ 1.

Die landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen sind vom Zentralhilfskomitee zur Schätzung der unmittelbaren materiellen Kriegsschäden, die in den Jahren 1914 und 1915 in den Dörfern und kleineren Städten (nicht Kreisstädten) verursacht worden sind, berufen. Die mittelbar durch den Kriegszustand verursachten Schäden, welche noch nicht festgestellt sind, unterliegen keiner Schätzung.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Schätzungskommisionen gliedern sich in:

A) Landwirtschaftliche Ortsschätzungskommissionen, welche die Feststellung und Schätzung der Schäden an Ort und Stelle vorzunehmen haben und bestehen aus:

a) einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, der womöglich im Orte ansässig sein soll (Gemeinde-Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigter);

b) nach Möglichkeit aus einem Vertreter eines lokalen, gemeinnützigen, kulturellen oder andern öffentlichen Interessen dienenden Vereines (landwirtschaftlicher Verein, landwirtschaftliche Genossenschaft, Konsumverein etc.);

c) aus einem vom Schätzungsausschusse des betreffenden Distriktes im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomitee delegierten Referenten, welcher gleichzeitig den Vorsitz in der Kommission zu führen hat.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, an den Arbeiten der Kommission im Umkreise seiner ganzen Gemeinde mit beratender Stimme teilzunehmen, insofern er nicht im speziellen Fall zum Mitgliede dieser Kom-

mission berufen ist. Der Referent, welcher Mitglied ist, kann in mehrere Kommissionen delegiert werden.

B) Landwirtschaftliche Kreisschätzungskommissionen, welche das letzte Gutachten über alle Schätzungsoperate abzugeben haben und im Bedarfsfalle nochmals das ganze Operat zu überprüfen haben; diese Kommissionen bestehen aus:

a) einem Delegierten des Kreishilfskomitees, womöglich gewählt aus landwirtschaftlichen Kreisen.

b) Einem Gemeinderichter, der durch das Kreishilfskomitee im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kreiskommando zur Kommission eingeladen wird.

c) Einem Mitglied als Referenten, delegiert durch den Schätzungsausschuss des betreffenden Distriktes der zugleich den Vorsitz in der Kommission zu führen hat. Der Referent muss nicht unbedingt im betreffenden Kreise ansässig sein.

Jeder Kreiskommission kann nach Ermessen des k. u. k. Kreiskommandanten ein Delegierter des k. u. k. Kreiskommandos als Regierungskommissär zugeteilt werden.

Die Kreiskommission ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen der Referent und noch ein Mitglied teilnehmen. Die Kreiskommissionen versammeln sich periodisch an den im vorhinein für jeden Kreis durch den Schätzungsausschuss der betreffenden Gegend bestimmten Terminen, die für jede Provinz speziell festgesetzt sind.

Von der Sitzung der Kreiskommission ist vorher der Regierungskommissär zu verständigen.

C) Landwirtschaftliche Distriktsschätzungskommissionen, welche alle Operate der Ortskommissionen überprüfen und zur Bestätigung durch die Kreiskommissionen geeignet finden, oder aber dieselben an die Ortskommissionen zur neuerlichen Bearbeitung zurücksenden. Sie besorgen alle administrativen Geschäfte, wie Bestimmung der Referenten, Rechnungslegung, Versorgung der Kommissionen mit Drucksorten usw. In Ausnahmsfällen kann die Distriktsschätzungskommission durch einstimmigen Beschluss ein durch die Kreiskommission bestätigtes Operat umstossen und eine neuerliche Schätzung anordnen.

Die Distriktsschätzungskommissionen bestehen aus:

a) Einem Delegierten des Hilfskomitees des betreffenden Distriktes.

b) Einem Delegierten der landwirtschaftlichen Gesellschaft.

c) Einem Delegierten der Bodenkreditanstalt.

Alle drei Stufen der Kommissionen haben sich nach dem Reglement und den Instruktionen zu richten, welche vom Hauptschätzungskomitee zu bestätigen sind, das die ganze Aktion organisiert und dann das ganze auf diese Weise gewonnene statistische Material zu ordnen hat.

§ 3.

Vor Beginn der Schätzungsstätigkeit sind die Beschädigten zu verständigen, dass ihnen die Schätzung keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewährt und vorläufig als Zusammenstellung aller im Lande verursachten Schäden gilt.

Die Schätzung der Kriegsschäden kann nur mit Bewilligung des Beschädigten stattfinden und nur in diesem Falle kann die Entrichtung der Gebühren und Taxen gefordert werden. Die lokalen Instruktionen für jeden Distrikt bestimmen diese Taxen und regeln auch, wer und aus welchem Grunde von der Entrichtung dieser Taxen befreit werden kann.

Erwünscht wäre die Schätzung aller Kriegsschäden im ganzen Lande.

§ 4.

Alle Mitglieder der Schätzungskommissionen aller drei Kategorien, Sachverständige, Zeugen und Beschädigte, können, falls notwendig, beeidet werden, wenn sie mit der Beeidigung einverstanden sind. Verweigern die Sachverständigen und Beschädigten den Eid, so ist dies im Protokolle ersichtlich zu machen und sind die sich Weigernden zu verständigen, dass sie in Zukunft beeidet werden können; vorläufig sind sie zu dem feierlichen Versprechen aufzufordern, die Wahrheit zu bekennen.

§ 5.

Kein Mitglied der Schätzungskommissionen aller drei Kategorien darf an der Schätzung der ihm, seinen nahen Verwandten in auf- und absteigender Linie seinen Geschwistern oder seinen Verschwägerten des gleichen Grades verursachten Schäden teilnehmen.

§ 6.

Bei den Schadenabschätzungen sollen sich die Ortsschätzungskommissionen genau an die allgemeinen Instruktionen halten, ebenso an die Instruktionen und Entschädigungslisten, welche vom Zentralausschusse für die Schätzungskommissionen aller Distrikte herausgegeben worden sind, sowie an die Änderungen und Ergänzungen, die von der Distriktsschätzungskommission für die betreffende Gegend erlassen worden sind.

Je nachdem, ob in einzelnen Fällen die Kriegsschäden Gegenstand amtlicher Erhebungen waren, haben die Beschädigten das Kommissionprotokoll, welches sich in ihrem Besitze befindet, den Schätzungskommissionen vorzulegen. (Das sind die Protokolle der

Militärkommissionen und die zu Beweissicherungszwecken aufgenommen gerichtlichen Protokolle).

Solche Schäden dürfen nicht zum zweiten Male geschätzt werden, jedoch sollen die Ergebnisse der Erhebungen in die allgemeinen Ausweise eingetragen werden. Für die Schätzung der Gegenstände ist ihr normaler Wert zu Friedenszeiten und nicht der gegenwärtige, durch die ausserordentlichen Umstände verursachte erhöhte Wert massgebend.

§ 7.

Bei der Schätzung der Schäden ist festzustellen:

a) Ob sich formelle Requisitionsquittungen und in welchem Wert im Besitze des Geschädigten befinden, von wem und über welchen Betrag dieselben ausgestellt sind. Gleichzeitig ist ein Spezialausweis über solche Quittungen auf einer entsprechenden Drucksorte zusammenzustellen und die Glaubwürdigkeit festzustellen.

b) Welche Luxusgegenstände, die nicht unbedingt zum Lebensunterhalt notwendig sind, der Geschädigte eingebüsst hat und wie hoch er diesen Schaden bewertet. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände ist aufzunehmen und die Glaubwürdigkeit des Geschädigten zu begutachten.

Die Summe dieser Schätzungen ad a), b), darf in die allgemeine Summe der Schäden nicht einbezogen werden.

Die durch die Requisition entstandenen Schäden, für welche formelle Quittungen nicht ausgestellt wurden, sollen separat in den Ausweis über die mangelhaft bescheinigten Requisitionsansprüche aufgenommen werden.

Ist auf den Quittungen der Wert der requirierten Gegenstände zu niedrig angegeben, dann soll die Differenz der Werte in die allgemeine Summe der Schäden einbezogen werden.

§ 8.

Man soll nach Möglichkeit darnach trachten, bei Festsetzung der Requisitionsschäden, für welche formelle Quittungen fehlen, und auch bei Schätzung der nicht aus Requisitionen, sondern aus anderen Ursachen entstandenen Schäden festzustellen, durch welches Militär, welchen Truppenkörper, wann und unter welchen Umständen der Schaden verursacht wurde.

Es ist zu unterscheiden zwischen Schäden, die das Militär angerichtet hat infolge von Kämpfen und Schäden, welche durch die örtliche oder eingewanderte Bevölkerung verursacht wurden. Je genauer die Erhebung, desto wertvoller das Material.

§ 9.

Der Geschädigte hat sich immer bei Erhalt einer Abschrift der Entscheidung der Ortsschätzungskommission darüber zu äussern, ob er mit dieser Schätzung einverstanden ist und eine Abschrift des ganzen Operates verlangt. Falls er mit der Entscheidung der Ortskommission nicht einverstanden ist, muss er sich bereit erklären, zur Tragung der Kosten jener Kommission, welche von der Distriktsschätzungskommission zur Überprüfung dieser Schätzung delegiert werden soll.

Zur Tragung dieser Kosten ist er nicht verhalten, wenn sich seine Beschwerde als begründet erweisst.

§ 10.

Die Ortschätzungskommissionen haben alle fertigen Operate an die Distriktskommission einzusenden. Die Distriktskommission überprüft die Operate und legt sie der Kreiskommission zur Bestätigung vor. Die Operate sind an die Distriktskommission zurückzuleiten, welche die Kopien für die Geschädigten über deren Verlangen anfertigt und die statistischen Ausweise für die Kreiskommission zwecks Versendung an die k. u. k. Kreisbehörden im Sinne des Erlasses des k. u. k. MGG. Nr. 12.259, ausfertigt.

Die Distriktsschätzungskommission des Distriktes von Kielce wird zusammengesetzt aus folgenden Mitgliedern:

1) Marian Grzegorzewski als Delegierter des Hilfskomitees des Distriktes von Kielce.

2) Julius Zdanowski als Delegierter des Landwirtschaftlichen Vereines.

3) Ladislaus Wielowieyski als Delegierter der Bodenkreditanstalt.

Die Kommission zur Schätzung der landwirtschaftlichen Kriegschäden wird ihre Tätigkeit im Kreise Miechów in der zweiten Hälfte des Monates April l. J. beginnen. Die Schätzungen werden nur auf Verlangen der Geschädigten und gegen Bezahlung vorgenommen werden. Grundbesitzer, welche die Schätzung ihrer Schäden wünschen, müssen sich bei dem Gemeindeamte ihres Wohnortes melden.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, bei der Tätigkeit der Kommission mitzuwirken und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.

127.

Blatternschutzimpfung.

Gemäss der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 17. März 1916 D. N.

12277/16 wird seitens des k. u. k. Kreiskommandos die allgemeine, unentgeltliche Blatternschutzimpfung im Kreise Miechów angeordnet. Die Gemeinden werden nach Erhalt einer diesbezüglichen Verständigung seitens der vom Kreiskommando zur Durchführung der Impfung designierten Person, Tag, Stunde, und Sammellokal zu einem entsprechenden Zeitpunkte in landesüblicher Weise verlautbaren.

Alle Einwohner sind verpflichtet sich gegen Blattern impfen zu lassen.

Ausgenommen sind:

1) Personen, die echte Pocken durchgemacht haben.

2) Kinder, die weniger als 3 Monate alt sind.

3) Personen, die im Stande sind mittels eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, dass sie in den letzten 5 Jahren mit Erfolg geimpft wurden.

Privatimpfung, d. i. Impfung durch einen Arzt oder Feldscher zu einer anderen als der festgesetzten Zeit und an einem anderen Orte, ist gestattet.

Diejenigen Personen, welche verpflichtet sind, sich der Impfung zu unterziehen, haben an dem zur Impfung bestimmten Orte und zu der festgesetzten Zeit pünktlich zu erscheinen. Sie müssen vorher ein Bad nehmen oder wenigstens sich gründlich waschen und reine Wäsche anziehen.

Behufs rascherer Abfertigung der Leute hat jede zur Impfung verpflichtete Person einen Zettel mitzubringen, auf den bereits früher Vor- und Zuname, Alter, Name der Ortschaft und der Gemeinde und ausserdem bei Kindern Vor- und Zuname der Eltern zu vermerken sind. Den bereits geimpften Personen wird in ihrem eigenen Interesse empfohlen, gleich nach erfolgter Impfung die Ausstellung einer Blatternimpfbestätigung zu verlangen. Personen, die absichtlich oder fahrlässigerweise sich der rechtzeitigen Impfung entziehen oder versuchen sollten, dieselbe aufzuschieben, werden bestraft und haben die Kosten der besonderen Impfung zu tragen. Alle Geistlichen, Gutsbesitzer, Lehrer und die zur Intelligenz gehörenden Personen der einzelnen Ortschaften sind berufen, die Bevölkerung in entsprechender Weise zu beeinflussen und darüber zu belehren, dass die Impfung bloss zum Wohle der Bevölkerung als Schutz gegen Blatternepidemie angeordnet wurde, dass die Impfung unentgeltlich stattfinden und zu derselben ein ganz einwandfreier Impfstoff verwendet wird, dass die Weigerung, sich impfen zu lassen, die Bevölkerung mit Blatternepidemie bedroht und dass alle, die in Hinkunft nicht in der Lage sein werden, sich mit einem Impfzeugnis auszuweisen, sich unangenehmen Folgen aussetzen.

128.

Grenzausweise.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und des Einvernehmens mit der k. k. galizischen Statthalterei hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin sub Z. 6200 B. angeordnet:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an Galizien grenzenden Kreise des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten galizischen Grenzbezirk übertreten, wenn sie mit einem Ausweise versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommandanten oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen gebührenfrei auszustellende Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten galizischen Grenzbezirke bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises im Verwaltungsgebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen übertreten, wenn sie mit einer im § 5 der Vdg. der k. k. galizischen Statthalterei vom 30. Juli 1915 Nr. 18552/pr. L. G. Bl. Nr. 33 vorgeschriebenen Legitimation versehen sind.

Diese mit der Personsbeschreibung und eventuellen eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene Legitimation hat vom zuständigen k. k. Bezirkshauptmann oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen ausgestellt zu sein und gilt auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Ausweispapiere berechtigen zum Überschreiten der Grenze lediglich an den in der Legitimation selbts ausdrücklich bezeichneten Grenzübertrittsstellen, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

§ 4.

Bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen kann dem Rettungs- und Hilfspersonale der Übertritt über die Grenze seitens der Grenzwachorgane ohne Ausweisleistung gestattet werden.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Art. II. § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses mit Geldstrafe bis 2.000 Kronen, eventuell Arrest bis zu 6 Monaten.

Mit Grenzausweisen versehene Personen können die Grenze auschliesslich bei den für den Waren- und Personenverkehr bestimmten Ausfuhrstellen Michałowice-Boleń, Baran-Kocmyrzów, Pobiednik-Cło und Weichselbrücke bei Sierosławice überschreiten.

Die Grenzausweise werden in beschränkter Anzahl für die Bewohner des ganzen Kreises vom Kreiskommando, für die Bewohner der Stadt Proszowice vom Bezirksgendarmeriekommandanten in Proszowice und für die Bewohner der Rayons der Gendarmeriepostenkommanden Michałowice, Luborzyca, Igołomia und Brzesko nowe von den Kommandanten dieser Posten ausgestellt.

Die Grenzausweise gelten in Galizien nur für die Stadt Krakau und die Bezirke Krakau, Wieliczka und Bochnia.

Diese Verordnung tritt an 1. Mai 1916 in Kraft.

129.

Kriegsausstellung Wien 1916.

Bei der Anfang Mai l. J. in Wien zur Eröffnung gelangenden Kriegsausstellung wird das Militärgeneralgouvernement in einem eigenen Pavillon vertreten sein. Die Ausstellung ist offen für alle Objekte, die vor Allem mit dem gegenwärtigen Kriege und der Verwaltung in irgend einem Zusammenhange stehen, aber auch für alle sonstigen, die für den Beschauer zum Kennenlernen von Land und Leuten interessant sein können.

Ich lade die Geistlichkeit, Grossgrundbesitzer, Lehrpersonen und die gesamte Bevölkerung hiemit zur Beteiligung an der Ausstellung ein.

Die Anmeldung von Ausstellungsobjekten muss sogleich nach dieser Aufforderung beim Kreiskommando erfolgen und enthalten: Name und Adresse des Ausstellers, Bezeichnung des Ausstellungsobjektes und des erforderlichen Raumes. Die Entscheidung über die Zulassung, Heranziehung etc. des angemeldeten Objektes geschieht dann zu einem späteren Zeitpunkte.

Das Kreiskommando wird auch gerne Anregungen, Anträge zur Sache entgegennehmen.

130.

Öffentliche Veranstaltungen.

Alle im Kreise Miechów stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen welcher Art immer sind nur nach eingeholter Bewiligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet.

Die bezüglichen ordnungsmässig gestempelten Gesuche, denen stets genaue Programme beizuschliessen sind, müssen mindestens acht Tage vor der Veranstaltung beim Kreiskommando in Miechów eingebracht werden.

Bei Wohltätigkeitsvorstellungen hat der verantwortliche Veranstalter derselben binnen 8 Tagen nach der Vorstellung einen Ausweis über den Erlös sowie die Verwendung des Reinerträgnisses vorzulegen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird bestraft.

131.

Vorspänne für Lehrkräfte.

Seitens vieler Schulleitungen sind an das hiesige k. u. k. Kreiskommando Beschwerden eingelangt, dass die Gemeinden den Lehrern keine Vorspänne beistellen wollen, andererseits beklagen sich die Gemeinden, dass von den Lehrkräften zu oft Vorspänne verlangt werden. Aus diesem Grunde sieht sich das k. u. k. Kreiskommando veranlasst, nachstehende Verfügungen zu treffen:

Da die Lehrer alle Monate in Miechów erscheinen müssen, nicht nur um ihren Gehalt in der Kreiskommandokassa zu erhalten, sondern auch um vom k. k. Kreisschulinspektor Ratschläge und Weisungen einzuholen, ihm Berichte zu erstatten und für die Schule und Schulkinder die nötigen Schulrequisiten einzukaufen, so sind die Gemeinden verpflichtet, einmal monatlich und zwar in der ersten Monatswoche in der schulfreien Zeit den Lehrern unentgeltlich einen Vorspann beizustellen.

Hievon werden alle Schulleitungen und Gemeinden mit der Aufforderung verständigt, der obigen Anordnung strikte Folge zu leisten.

132.

Schulwesen.

(Schulkanzleiführung).

Auf Grund der Inspektionsberichte ist das k. u. k. Kreiskommando zur Überzeugung gelangt, dass viele

Schulleitungen die h. o. Anordnung vom 20. Oktober 1915 Nr. 6192, betreffend die Einführung der Schulakten bisher gar nicht oder nur teilweise befolgt haben. Aus diesem Grunde sieht sich das Kreiskommando veranlasst, den Schulleitungen nachstehende Weisungen über die Führung der Schulkanzlei zu wiederholen.

Es ist zu führen:

1) Für jede Klasse ein separates Tägebuch, worin alltäglich das zum Vortrag bestimmte Unterrichtsmaterial Stunde für Stunde einzutragen ist.

2) Ein Frequenzkatalog. Darin ist jede Abwesenheit der Schüler vorzumerken.

3) Ein Einlaufsprotokoll. In demselben sind alle eingelaufenen, sowie von der Schulleitung an die Behörden zu versendenden Amtsstücke einzutragen.

Hiezu wird bemerkt, dass alle Berichte oben die fortlaufende Zahl, Ortschaft und Datum, unten die Unterschrift des Lehrers zu tragen haben. Alle Amtsstücke sind an die betreffende Behörde und nicht an eine bestimmte Amtsperson oder den Referenten zu richten.

4) Das Schulinventar, worin das bewegliche sowie das unbewegliche Schulvermögen i. e. Schulgebäude, Grundstücke, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel einzutragen sind.

5) Ein separater Ausweis über die Bücher für die mittellosen Schüler.

6) Eine Schulchronik; in dieselbe hat der Lehrer (Schulleiter) alle wichtigen, die Schule betreffenden Ereignisse seit der Zeit der Schulgründung einzutragen.

7) Ein Visitationsbuch, worin der k. k. Kreisschulinspektor die stattgehabte Visitation einträgt.

Wo die obgenannten Bücher resp. die Mittel zu deren Anschaffung fehlen, hat der Lehrer (Schulleiter) mittlerweile provisorische Hefte aus Kanzleipapier sich anzuschaffen und bei Verfassung des Schulpräliminars einen entsprechenden Betrag hiefür einzustellen.

Bei jeder Visitation ist der Lehrer, (die Schulleitung) verpflichtet, dem k. k. Kreisschulinspektor die erwähnten Bücher zur Einsicht vorzulegen.

133.

Bücher für Schulbibliotheken.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines: »Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie« erschienenen Bücher, die sich besonders für Schulbibliotheken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossen Nutzen wäre, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse und Bestellungen sind zu richten an: »Towarzystwo Piotra Skargi, Krakau, Kanoniczagasse Nr. 17«. Methodische Handbücher für Lehrer, sowie Bücher pädagogischen Inhaltes sind beim »Zentral-Auschuss des Polnischen Pädagogischen Vereines in Lemberg, Zimorowiczagasse Nr. 17« erhältlich.

134.

Regelung des Warenverkehrs.

Zwecks genauer Orientierung über die bezüglich des Warenverkehres vom Okk.-Gebiet in die Monarchie, zwischen den Kreisen und innerhalb des Kreises bestehenden Vorschriften, wird folgendes verlautbart:

I. Die Ausfuhr aus dem Okk.-Gebiet ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

Bier, Biertreber, Bohnen, Düngsalze, Düngmittel aus Luftstickstoff, Eier, Esparsette, Erbsen, Felle roh und bearbeitet, Fettsäuren, Fette, Fische (frisch und konserviert), Geflügel aller Art, Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte, Gerste, Getreide aller Art, Grassamen, Graupen, Gries, Hafer, Hadern, Heidekorn, Halbfrucht, Hanfsaat, Harz, Häksel, Häute (roh u. bearbeitet), Heu, Hirse, Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), Hörner und deren Umwandlungsprodukte, Hülsenfrüchte, Kalisalze, Kartoffeln aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Kleeheu u. dessen Umwandlungsprodukte, Knochenfett, Knochenabfälle, Kolofonium, Kraftfuttermittel, Kunstdünger, Leder aller Art mit Ausnahme von Galanterieleder, Leinsaat, Leinölkuchen, Linsen, Lumpen aller Art, Lupinen, Mais, Malz und Mälzereiprodukte, Malzkeime, Mehl und Mahlprodukte, Melasse, Milch und Milchprodukte, Mohnsaat, Öl und fette Öle, Pferde, Pferdebohnen, Phosphate, Rapskuchen, Rapssaat, Rinder, Roggen, Rosshaare, Rüben aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Rübensamen, Rübenzucker und Rübensaat, Rückstände von der Ölfabrikation, Schafe, Schafwolle, Schweine, Seradelle, Speck, Speisefette, Stroh, Talg, Teer, Teeröle, Terpentin, Weizen, Wicken, Wildpret, Ziegen.

Zur Ausfuhr dieser Artikel aus dem Okk.-Gebiet in die Monarchie ist nur derjenige berechtigt, der ein Ausfuhrszertifikat besitzt, welches lediglich von der Warenverkehr-Zentrale in Krakau, ul Długa 1, ausgestellt werden kann. Gesuche um Ausfuhr dieser Waren sind ebenfalls bei der Warenverkehrs-Zentrale einzureichen.

Der Inhaber eines solchen Ausfuhrszertifikates ist verpflichtet, für dieses den Stempel des Kreiskommandos einzuholen, worauf dieses so vidierte Zertifikat erst

zum E i n k a u f im Kreise berechtigt. Zur Ausfuhr aber muss — soweit dieselbe mit der Eisenbahn erfolgt — am Frachtbrief die Verladebewilligung vom zuständigen Kreiskommando beigebracht werden. Das Zertifikat ist dem Frachtbrief beizulegen. Sendungen, bei welchen das Zertifikat nicht mit dem Frachtbrief einlangt oder bei denen der Aufgabsort auf den Frachtbrief nicht mit dem auf dem Zertifikat übereinstimmt, werden angehalten.

Von den angeführten Artikel unterliegen einige dem M o n o p o l, wie Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Haidekorn, Hirse), Mehl und Mahlprodukte, Lein, Raps.

Der Einkauf und die Ausfuhr solcher Waren darf nur durch Organe der Militär-Verwaltung erfolgen.

Andere Waren sind b e s c h l a g n a h m t. Hieher gehören: Kartoffelveredlungsprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime, Kraftfuttermittel, Ölfrüchte und Ölprodukte aller Art, Raps und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen, Rübenzucker aus der Produktion des Okkupationsgebietes, Melasse, Rapssaat und Rübensaat, Lein und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken, Heu, Kleeheu, Stroh u. Häksel, Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten, Plachen aus Hanf etz. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder; Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte; Harz und Kolofonium, Terpentin und Terpentinöl; rohe und bearbeitete Felle und Häute; Rinds und Rosshaare mit Ausnahme von Mähnen und Schweifhaaren, Schaffwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand und Fabrikswäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwolle; Lumpen aller Art (Schrenzhadern, Leinenhadern, Tuch und Wollabfälle), Gewehrschaftholz, Steinkohlenteer, sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle; Rohasbest; Jutesäcke und Säcke aller Art; Rohstoffe für Munitionserzeugung, Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, über 100% Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glycerin, essigsaurer Kalk, Kraftwagenbereitung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art.

Der Einkauf und die Ausfuhr dieser Waren darf nur durch Organe der Militär-Verwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen erfolgen, wobei Ausfuhrszertifikate der Warenverkehrs-Zentrale giltige Legitimationen sind.

Über beschlagnahmtes, fertiges und halbfertiges Leder verfügt ausschliesslich die Lederübernahmsstelle in Radom.

II. Der Warenverkehr zwischen den Kreisen, also vom Kreise Miechów in einen anderen (genannt Überfuhr) und der Einkauf im Kreise sind folgendermassen geregelt:

Für monopolisierte und beschlagnahmte Waren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausfuhr aus dem Okkupations-Gebiet (sub I). Sie können also nur durch Organe der Militär-Verwaltung, resp. durch von dieser ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen eingekauft und in andere Kreise überführt werden.

V e r k e h r s b e s c h r ä n k t e W a r e n — Kartoffel und Rüben aller Art, sowie deren Umwandlungsprodukte; Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel aller Art; frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpreti; frische und konservierte Fische; Eier, Milch und Milchprodukte; Speck, vegetabilische und tierische Speisefette einschl. rohen Unschlitt und Rosstalg — dürfen nur auf Grund einer E i n k a u f s-B e w i l l i g u n g des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt ist, eingekauft werden. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens desjenigen Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesen Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat. Diese Einkaufsbewilligung gilt gleichzeitig als Verladebewilligung bei Verfrachtung pr. Bohn, resp. als Transportsbewilligung bei Wagentransporten.

Befinden sich die Waren im eigenen Besitz des Verfrächters, so ist auch hier eine Verladebewilligung, resp. Transportsbewilligung notwendig.

Diese Bestimmungen für die Erlangung einer Einkaufs-Verlade- oder Transportsbewilligung gelten auch für jene Waren, welche aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der Auskunftstelle in den Kreis eingeführt wurden. Hieher gehören vor Allem: Zucker, Seife, Petroleum, Kerzen, Soda, Kaffe, Tee, Salz, Kakao, Schokolade, und dgl.

III. Innerhalb des Kreises unterliegt der Warenverkehr mit Ausnahme der dem Monopol oder der Beschlagnahme unterliegenden Artikeln keiner Beschränkung. Es empfiehlt sich aber, um Missverständnissen und Reibungen mit den Amtsorganen vorzubeugen, auch in diesem Falle eine Einkaufsbewilligung, resp. Transports- oder Verladebewilligung zu besitzen.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden gemäss der Bestimmungen der Verordnung des A. O. K. vom 15./12. 1915, Nr. 47 geahndet.

135.

Erzeugung von Leder.

I.

Die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen dürfen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) Kalbfelle — einschliesslich Fresser und Pittlinge — deren »salzfrei vorgewogenes Gewicht« mehr beträgt als

a) mit Kurzfuss und Kopf 4 kg.,

b) mit Kurzfuss ohne Kopf 3½ kg.

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg. für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) Rindshäute einschliesslich Stierhäute.

3) Rosshäute.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militär-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr herrgestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten), von deren Blössen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art, aus Rinds-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5.000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

136.

Feuerversicherung.

Zu Nachhange zur Verordnung Pkt. 112 des Amtsblattes Nr. 7 vom 1. April l. J. und auf Grund des Erlasses des M. G. G. vom 13. März l. J. Nr. 11950, wird Folgendes verlautbart:

Die Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in Warschau, welche im Bereiche des deutschen Okkupationsgebietes ihre Tätigkeit mit denselben Rechten u. Verpflichtungen, wie vor dem Kriege, wieder aufgenommen hat, wird ihre Agenden auch im Bereiche des M. G. G. fortführen. Hiebei gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Die Hauptverwaltung der Gesellschaft wird auch weiterhin ihren Sitz in Warschau haben. In Lublin wird eine Vertretung dieser Zentrale errichtet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im österreichischen Okkupationsgebiete leiten und ausschliesslich der k. u. k. Militärverwaltung verantwortlich sein wird.

Als Delegierte für den Verwaltungsrat in Warschau wurden genehmigt: die Herren Thadäus Rejowski aus Lublin, Julius Zdanowski aus Kielce und Sigismund Leszczyński aus Kalisz.

2) Die Gesellschaft hat die Ernennung aller Beamten bei den Kreisverwaltungsstellen den betreffenden Kreiskommandos bekanntzugeben, worauf die Veröffentlichung deren Namen im Amtsblatte erfolgen wird. Beim Vorhandensein triftiger Gründe kann die Militärverwaltung die Absetzung eines Beamten von seinem Posten verfügen. Die Angestellten der Gesellschaft haben das Recht, die von der Hauptverwaltung im deutschen Okkupationsgebiete festgesetzten Abzeichen zu tragen.

3) Die Tätigkeit der Gesellschaft wird der Kontrolle der Militärverwaltung unterstehen. Die Aufsicht über die Vertretung der Gesellschaft in Lublin wird das Generalgouvernement ausüben, während die Kontrolle der Kreisverwaltungsstellen den betreffenden Kreiskommandos obliegen wird. Bei der Vertretung der Hauptverwaltung wird seitens des Generalgouvernements ein Regierungskommissär ernannt werden.

Jedes Vierteljahr, ab 1. April l. J. angefangen, wird die Gesellschaft einen Bericht über ihre Tätigkeit dem Generalgouvernement vorlegen.

4) Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter einzuziehen und zunächst an die Kreisämter abzuführen; sie werden sodann an die Kassa des Generalgouvernements, resp. bis zur Errichtung einer solche an die Kreiskassa des Amtssitzes des Generalgouvernements überwiesen und zur Verfügung der Hauptverwaltung gestellt werden.

5) Die Gesellschaft ist zur Schadloshaltung jener Feuerschäden verpflichtet, welche infolge Einstellung der Versicherungsagenden nicht rechtzeitig (dh. zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin) angemeldet wurden, jedoch nur insoweit, als die Beschädigten die eventuell rückständigen Prämien nachträglich berichtigen.

6) Die Abänderung des § 58 (397) des Versicherungsgesetzes wurde vom Chef der Zivilverwaltung beim Generalgouverenement Warschau genehmigt; demnach ist, über Antrag der Beschädigten, für jene Gebäude, die infolge der Kriegsereignisse vernichtet oder beschädigt wurden, von der zwangsweisen Eintreibung des Versicherungsbetrages ganz oder teilweise abzusehen.

137.

Reiseverkehr nach Deutschland.

Auf Grund der A. O. K. Verordnung M. V. Nr. 26.206 vom 27./III. 1916 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet wird. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

138.

Verabreichung von Fleischspeisen und Schonung der Edelmehlvorräte.

Auf M. G. G. Befehl Nr. 18790/16 ist mit aller Strenge dahin zu wirken, dass an den festgesetzten zwei fleischlosen Tagen Montag und Donnerstag auch in den Wirtslokalitäten keine Fleischspeisen (ausgenommen Wurstwaren und Innerei) verabreicht und sämtliche Fleischladen gesperrt werden.

An Stelle der Edelmehle ist den Zuckerbäckern nur die Verwendung von Vollmehlsorten ad Vgd. M. G. G. F. Nr. 14952/16 und Kartoffelmehl zur Herstellung ihrer Erzeugnisse gestattet.

Die Gendarmerie hat den Befolg dieser Anordnung strenge zu überwachen.

139.

Explosion einer Granate.

Anlässlich eines Unglücksfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss durch eine Zivilperson ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und der schwere Verwundungen anderer nach sich zog, wird die Bevölkerung neuerlich auf das Nachdrücklichste vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse gewarnt. Die Gendarmerieorgane, Geistlichen und Lehrer werden aufgefordert, der Bevölkerung die Gefahr wiederholt klarzulegen, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt.

140.

Kindesweglegung.

Am 21. Februar 1916 hat eine gewisse Katharina Madetko aus Pieczonogi Gem. Nieszków, als sie gegen 1-h nachmittags nach Hause kam, das Geschrei eines Kindes in einem Holzschupfen vernommen und dortselbst ein Kind im Alter von zwei Wochen gefunden, welches in Fetzen eingewickelt war.

Die Madetko gibt an, dass sie, als sie sich ihrem Hause näherte, einen Mann bemerkte, welcher sich von der Richtung ihrer Behausung gegen Święcice rasch entfernte.

Nach der Mutter des Kindes sowie nach dem unbekannten Manne sind seitens der Gemeindevorsteher u. Soltyse Nachforschungen zu pflegen und das Ergebnis dem k. u. k. Militärgerichte in Miechów mitzuteilen.

Der Betreffende war von mittlerer Grösse, trug einen dunklen Anzug, einen kurzen Rock, eine Mütze und hatte einen Sack über die Schulter geworfen.

141.

Steckbriefe.

Anton Bambula, 24 Jahre alt, röm.-kath., geb. in Uniejow, Gem. Wielkie Zagórze, Bez. Miechów, dorthin zuständig und wohnhaft, Witwer, Taglöhner, wird wegen Verbrechens der Verleumdung steckbrieflich verfolgt.

Der Gesuchte ist im Betretungsfalle zu verhaften, und dem hg. Gerichte einzuliefern.

Andreas Wenglarz, 23 Jahre alt, röm.-kath., geb. in Rokitno szlacheckie, Bez. Dąbrowa, zuständig nach Pilica, Bez. Olkusz, wohnhaft in der letzten Zeit in Rokitno szlacheckie, Bez. Dąbrowa und in Kocikowo, Gem. Pilica, Kreis Olkusz, derzeit unbekannten Aufenthaltes, Taglöhner, Sohn der Eheleute Adalbert und Magdalena, wird wegen Verbrechens des Diebstahles steckbrieflich verfolgt.

Der Gesuchte ist im Betretungsfalle zu verhaften, und dem hg. Gerichte einzuliefern.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Firmen, welche Borsten für Pinsel abzugeben haben, wollen dem Kreiskommando ihre Offerte vorlegen.

Firmen, welche den Vertrieb von Zigarettenpapier und Waschblaupapier übernehmen würden, wollen dies mündlich oder schriftlich dem Kreiskommando (Kommerzielles Referat) direkt bekanntgeben.

Ebenso jene, die auf Abnahme von elektrischen Artikeln reflektieren.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.